

**Auszug aus der Niederschrift
über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018**

Zu TOP : 7.11

Inanspruchnahme von Kompensationsmaßnahmen zum Bau der B 96n

Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: kAF 0106/2018

Anfrage:

1.

Wie ist der Stand zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Wiederanstauung einer Feuchtsenke im Bereich der Ortschaft Breesen auf Rügen“, die aufgrund des Baus der Bundesstraße „B96n Zubringer Stralsund/Rügen“ erforderlich ist und in welcher Größenordnung sind hier Flächen der Hansestadt Stralsund betroffen?

2.

Welche weiteren Flächen (Örtlichkeit, Größe, Kompensationsumfang und Realisierungsstand) der Hansestadt Stralsund sind im Rahmen des Baus der B96n Bestandteil von Kompensationsmaßnahmen?

3.

In welcher Form und in welcher Höhe wird ein Ausgleich vorgenommen, wenn Flächen der Hansestadt Stralsund als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen verwandt werden?

Frau Gessert beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Vorhabenträger der Baumaßnahme B 96 n Zubringer Stralsund/Rügen ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES). Nach Auskunft der DEGES liegt bisher folgender Sachstand vor:

Für die Umsetzung der komplexen Gesamtmaßnahme zur Polderrenaturierung sind diverse Planungsleistungen erforderlich (Vermessungsleistungen, Ausführungsplanung Wasserbau, Pflege- und Entwicklungsplan sowie Bauüberwachungsleistungen (BÜ)). Die Bauleistungen beinhalten die Umsetzung umfangreicher Erd- und Wasserbaumaßnahmen sowie nachfolgende notwendige Pflegemaßnahmen. Mit der Umsetzung der Maßnahme kann nach derzeitigem Stand frühestens Mitte 2021 begonnen werden.

Es sind ca. 80 % der Fläche von der o.g. Kompensationsmaßnahme städtische Flächen.

Zu 2.

In den bis 2002 abgeschlossenen 7 Planfeststellungsverfahren zuzüglich Planänderung von 2004 für die „Ortsumgehung Stralsund“ in 5 Bauabschnitten, den Abschnitt „2. Strelasundquerung“ und den Abschnitt „Zubringer Stralsund/ Rügen A 20“ wurden auch die dafür erforderlichen Ausgleichsflächen festgestellt. Ein Teil der im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Planfeststellungsbeschlüssen benannten Kompensationsmaßnahmen, so z.B. die Renaturierung der Mellnitz-Üselitzer Wieck auf Rügen, wurden von der DEGES bereits umgesetzt. Im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund sind 28 Einzelmaßnahmen geplant.

Mangels verfügbarer statistischer Zuordnung von Eigentumsflächen zu den jeweiligen Kompensationsmaßnahmen bereitet die DEGES jetzt eine vorhabenbezogene Aufstellung der Maßnahmen vor. Konkrete Aussagen zu den von den Kompensationsmaßnahmen betroffenen städtischen Flächen sind deshalb derzeit nicht möglich.

Zu 3.

Die naturschutzfachliche Bewertung von Eingriffen und von Kompensationsleistung wird eigentumsunabhängig nach dem jeweiligen Ausgangszustand einer Fläche und dem Zielzustand (Zielbiotop) berechnet. Hierfür ist bei Straßenbauvorhaben in MV der „Leitfaden zur Erstellung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern“ (09/2002) anzuwenden.

Sollte mit der Frage die erforderliche grunderwerbliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, sei es durch Erwerb oder die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch, und damit die monetäre Bewertung der Flächen gemeint sein, so richtet sich diese nach dem jeweiligen aktuellen Verkehrswert der Fläche.

Herr Suhr möchte wissen, ob es seitens der Stadt für die städtischen Flächen ein begleitendes Controlling für die Kompensationsmaßnahmen gibt.

Frau Gessert erläutert, dass die Stadt keine Einflussnahme auf die Maßnahmendurchführung hat. Es verhält sich so, dass man abwartet, dass der Vorhabenträger zur Abstimmung der Maßnahmen auf die Stadt zukommt.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König

Stralsund, 06.09.2018